

Standpunkt

Zur Bedeutung der Grundlagenfächer in der juristischen Ausbildung

*Carsten Bäcker**

Die Ausbildung von Juristen an der Universität lässt sich, wie alles auf der Welt, aus mehreren Perspektiven betrachten. Von besonderer Bedeutung dürfte, je nach Erkenntnisinteresse, die ökonomische, die politische, die soziologische oder auch die historische Perspektive sein: Was kostet die Ausbildung (wen), was nutzt sie (wem)? Wie sollten unsere angehenden Juristen ausgebildet werden, welche Kompetenzen sollten sie erwerben, welche Aufgaben sollten sie im Gemeinwesen erfüllen? Welche Aufgaben erfüllen sie tatsächlich, wie verhalten sich Juristen dabei (warum), welche Faktoren beeinflussen den Ausbildungserfolg tatsächlich, und wie ist das zu erklären? Wie (und warum) hat sich die Juristenausbildung zu dem entwickelt, was sie heute ist, was lässt das für die Zukunft erwarten und welche Lehren können wir daraus für unsere gegenwärtige Ausbildung ziehen? Diese Perspektiven und die damit verbundenen tiefen Fragen bleiben hier ausgespart. Es soll um einen voreingenommenen Standpunkt zu der Frage gehen, welche Bedeutung den juristischen Grundlagenfächern in der universitären Ausbildung zukommt.

Die folgende Antwort auf diese Frage ist aus der Wahrnehmung eines Auszubildenden formuliert, der zwar selbst einmal Auszubildender war, sich daran aber nur noch eingeschränkt und jedenfalls nur eingefärbt zurückerinnern kann. Es ist unzweifelhaft, dass die Sichtweisen von Auszubildenden und Ausbildenden nicht immer identisch sind. Einig sein dürften sich Auszubildende und Ausbildende im gegenwärtigen System der Juristenausbildung an den Universitäten aber immerhin darüber, dass das Studium auf die Erste Juristische Prüfung vorbereiten sollte, welche in eine Staatsprüfung und eine Universitätsprüfung zerfällt (deren Ergebnisse in den Zeugnissen separat ausgewiesen werden). Weniger Einigkeit, auch unter den Ausbildenden, dürfte darüber bestehen, wie auf das Examen vorbereitet werden sollte, und noch weniger darüber, ob die Ausbildung zuvorderst oder gar einzig auf das Examen zugeschnitten sein sollte, und ob eine derart zugeschnittene Ausbildung dem Gegenstand des Studiums, der Rechtswissenschaft, noch adäquat sein kann. Sicher ist jedenfalls, dass Erfolg im Examen wenigstens nicht vollständig mit den im Studium der Rechtswissenschaft derzeit zu erwerbenden, rechtswissenschaftlichen Kompetenzen korreliert – eine Tatsache, die sich im wirtschaftlich florierenden Markt der Examensrepetitorien allorts und zumeist in fußläufiger Distanz zu den juristischen Seminaren zu manifestieren scheint.

* Carsten Bäcker ist Professor für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und Rechtsphilosophie an der Universität Bayreuth.

I. Warum Grundlagenfächer?

Die hier zu behandelnde Frage nach der Relevanz der juristischen Grundlagenfächer in der juristischen Ausbildung darf als Brennglas dieser weiterreichenden Uneinigkeiten über Zweck und Ausgestaltung des Studiums für die Examensvorbereitung einerseits, und der Adäquanz der Examensfokussierung für die Rechtswissenschaft andererseits angesehen werden. Denn die Grundlagenfächer dürften den wissenschaftlichen Anspruch des Studiums grundsätzlich vertiefen, sie spielen aber zugleich in der Realität des Staatsexamens eine bestenfalls untergeordnete Rolle – trotz anderslautender Bestimmungen in den Prüfungsordnungen.¹ Das gilt zu weiten Teilen auch für die von den Universitäten „selbständig und in eigener Verantwortung“ (§ 38 JAPO Bayern) durchgeführte Juristische Universitätsprüfung, die nur in einzelnen, spezifischen Schwerpunktbereichen wesentlich Grundlagenfächer adressiert.² Ein grundlagenaverser Student kann das Studium der Rechtswissenschaft sohin erfolgreich abschließen, ohne sich mit den Grundlagen des Rechts je ernsthaft befasst haben zu müssen. Allenfalls in der mündlichen Prüfung mag damit zu rechnen sein, auch einmal jenseits des üblicherweise in Fallkonstellationen abgeprüften Pflichtfachprogramms nach grundlegenden Zusammenhängen gefragt zu werden. Die Erwartungen der Prüfungskommission dürften dabei aber regelmäßig eher niedrigschwellig ausfallen, weswegen ein dogmatisch sattelfester Prüfling in derartigen, seltenen Situationen zwar durchaus noch etwas mehr glänzen, aber kaum mehr verglimmen kann. All das spricht aus Studierendensicht dafür, examensökonomisches Handeln vorausgesetzt, die Grundlagenfächer im Studium strikt zu vernachlässigen. Tatsächlich dürfte das der Regel nahekommen.

Doch diese ökonomische Engführung führt dazu, dass weite Teile der angehenden Juristen die Chance verpassen, den Gegenstand ihres beruflichen Horizonts, das geltende Recht, in größeren Zusammenhängen zu sehen. Die juristischen Grundlagenfächer verleihen dem Studium nicht nur vertieften wissenschaftlichen Anspruch; in ihnen wird der Gegenstand des Studiums, das deutsche Recht mit seinen internationalen und insb. europarechtlichen Bezügen, in historischer, soziologischer, philosophischer oder methodologischer Hinsicht dezidiert kontextualisiert. Dem ließe sich freilich entgegenhalten, dass derartige Kontextualisierungen nur den klaren Blick für das Wesentliche – die nach geltendem Recht richtige Lösung – verstellen. Daran ist etwas Wahres: Es zählt zu den Kernkompetenzen des Juristen als Rechtswissenschaftler, die Kontexte von Entstehung und Wirkung des geltenden Rechts nur genau insoweit in den Blick zu nehmen, wie sie für die jeweils anstehende Interpretationsfrage des gegebenen Rechts relevant sind. Wer

1 Siehe etwa § 18 Abs. 1 S. 1 der Bayerischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO): „Die Erste Juristische Staatsprüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen, ethischen und europarechtlichen Grundlagen“.

2 An der Universität Bayreuth etwa ist genau einer der derzeit neun angebotenen Schwerpunktbereiche als Schwerpunkt im Grundlagenbereich ausgewiesen, vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 11 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (in der Fassung der Sammeländerungssatzung vom 09.01.2023).

sich dabei zu sehr in Kontexten verliert, wird in angemessener Zeit zu keinen oder zumindest zu keinen praktisch verwertbaren Ergebnissen gelangen.

Doch die Kontextualisierung über den Tellerrand hinaus, wie sie in den Grundlagenfächern erfahren werden kann, lässt die Studierenden die kulturell-historische Relativität des geltenden Rechts erkennen. Es wird ihnen die Tatsache vermittelt, dass das geltende Recht, mit dem sie heute umzugehen lernen, in weitesten Teilen ein (immer nur vorläufiger) Ausdruck einer fast endlosen kulturellen Evolution ist. Nur so kann verstanden werden, dass und wie das Recht, als Instrument herrschender Richtigkeitsvorstellungen, wandelbar ist. Das Begreifen dieser Tatsache schafft ein reflektiertes Bewusstsein für die (eben auch nur begrenzte) Wirkweise des Rechts auf die Gesellschaft und den Einzelnen, und sie führt den angehenden Juristen die naturgemäß disziplinär eingeschränkte Sichtweise der Jurisprudenz auf das Recht vor Augen. Das Erkennen dieser Relationen des Rechts ist erforderlich, um dem geltenden Recht, und seinen Anwendungsergebnissen nach vollzogener Subsumtion, kritisch gegenüberstehen zu können. Selten ist die gefundene, vermeintlich rechtlich richtige Lösung die einzig richtige, und bisweilen lässt einen der gesunde Zweifel an der Richtigkeit auch einen Fehler in der rechtlichen Ableitung des gefundenen Ergebnisses erkennen. Beides ist gemeint, wenn Studierenden in der Ausbildung gesagt wird, sie mögen nach vollzogener gutachterlicher Prüfung noch einmal einen Schritt zurücktreten – und sich fragen, ob das gutachterlich entwickelte Ergebnis so (rechtlich) richtig sein kann. Kurzum: Das Vertrauen in das eigene Rechtsgefühl wird in Grundlagenfächern gestärkt.

Mit dieser inneren Kontrolldimension des in den Grundlagenfächern geschulten und ermutigten Rechtsgefühls vermitteln die Grundlagenfächer auch die Möglichkeit, eigenes kreatives Potential zur Veränderung des Rechts zu entdecken und zu entfalten. Juristische Arbeit besteht, wie spätestens im Referendariat erfahren werden kann, längst nicht nur im gerichtszentrierten Vorverständnis des (möglichst) objektiven Lösens von vorgegebenen Fallkonstellationen im Sinne der herrschenden Meinung, also im Zweifel der der höchsten Gerichte. Eine Anwältin oder ein Ministerialbeamter denkt in anderen Zusammenhängen, jenseits der Richterperspektive. Zwar lässt sich der im Studium üblichen Fokussierung auf die Richterperspektive zugutehalten, dass auch anwaltliche Beratungstätigkeit oder ministeriale Gesetzgebungsvorbereitung sich letztlich immer den einschlägigen richterlichen Kontrollhorizont vor Augen halten muss, doch ist das Einnehmen dieses primär rechtsanwendungsbezogenen Kontrollhorizonts eben längst nicht alles, was juristische Arbeit in der Praxis ausmacht. Und selbst die richterliche Arbeit besteht nicht nur darin, ggf. noch zu ermittelnde Fallkonstellationen objektiv unter das Recht zu subsumieren, sondern eben auch darin, dieses Recht, wo möglich und nö-

tig, fortbildend auszugestalten.³ Das aber setzt ein geschultes Judiz voraus, welches nicht allein im fallbezogenen Erarbeiten am Maßstab der herrschenden Meinung nach den herrschenden Methoden ausgebildet werden kann.

Die universitäre juristische Ausbildung kann sich daher, will sie nicht nur auf das Examen, sondern auch auf die juristische Praxis vorbereiten, nicht darauf beschränken, die Befähigung zur Falllösung in möglichst vielen Rechtsgebieten mit all ihren Besonderheiten zu vermitteln. Sie muss daneben auch und vor allem die Eigenarten des Rechts verdeutlichen; als politisches Instrument zur Lösung vorhandener oder erwartbarer Konflikte, als historisches Erzeugnis in einem reziproken Umfeld spezifischer und sich stets wandelnder Rahmenbedingungen, als philosophisch immer fragwürdiges Zwischenfazit einer Gleichheit und Richtigkeit beanspruchenden normativen Ordnung, als soziologisch wenigstens anteilig messbares Teilsystem komplexer Wirkungseinheiten. Denn die Juristenausbildung soll, wie es in § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG heißt, insbesondere auch die „ethischen Grundlagen des Rechts“ vermitteln und „die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts“ befördern.

II. Status quo

In der Realität der juristischen Ausbildung an den Universitäten ist von dieser rechtlich wie sachlich gebotenen Weitung des Blickes jedoch häufig (zu) wenig zu spüren. Die wesentliche Ursache dafür ist, neben der tatsächlich geringen Examenrelevanz, dass Grundlagenfächer zumeist gleich und nur in den ersten beiden Semestern angeboten werden. Den Verlauf des Studiums bestimmt faktisch-normativ der Studienverlaufsplan, der sich an den Prüfungsordnungen orientiert und als Empfehlung gedacht ist. In den Prüfungsordnungen ist die harte Währung der Fächer ihre Klausurpflichtigkeit. Für Grundlagenfächer genügt häufig ein einzelner Leistungsnachweis in irgendeinem Grundlagenfach, bisweilen sogar in einem Nebenfach.⁴ Das führt dazu, dass oftmals nur eines der Grundlagenfächer aus der erfreulicherweise fast überall in der fakultären Ausbildung nach wie vor breiten Auswahl zur Kenntnis genommen wird: die Rechtsphilosophie oder die Rechtstheorie oder die Rechtsgeschichte oder die Rechtssoziologie, die Allgemeine Staatslehre oder die Verfassungsgeschichte oder die Methodenlehre, um unvollständig aufzuzählen. Auf diese Weise kannibalisieren sich die Grundlagenfächer gegensei-

3 Die entscheidende Frage besteht dabei freilich darin, wo für derartige Betätigungen der Gerichte die Grenzen liegen. Das sind zentrale methodologische Fragen, mit denen sich die Rechtswissenschaft seit Ewigkeiten beschäftigt. Es gehört integrativ zur juristischen Ausbildung, das Für und Wider richterlicher Fortbildung zu kennen – und in der Praxis erkennen zu können, in welchen Situationen sich diese Fragen überhaupt stellen.

4 Im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth kann ein Leistungsnachweis in den „wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts“ als Zwischenprüfungsklausur im Grundlagenfach abgelegt werden, § 30 Abs. 2 S. 3 SPO. Hiermit wird eine Doppelverwertung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung i.S.v. § 15 SPO ermöglicht, die als „freiwillige wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung zum juristischen Studium an der Universität Bayreuth“ konzipiert ist – und einen wesentlichen Baustein der Attraktivität des Studiums der Rechtswissenschaft in Bayreuth darstellen dürfte.

tig: Wenn ein Grundlagenschein genügt, werden die wenigsten Studenten im ersten oder zweiten Semester mehrere Grundlagenveranstaltungen parallel besuchen, sondern sich, im Sinne der Zeit- und Ressourcenökonomie, für genau ein Fach entscheiden – im Zweifel eines, in dem ein möglichst großer Erfolg mit möglichst geringem Aufwand zu erzielen ist. Alles andere wäre, angesichts der zahlreichen Leistungsnachweise, die in den dogmatischen Fächern in der Grundphase zu erbringen sind, auch kaum ratsam.

An manchen Universitäten wird daher, gleichsam im Gegensatz, mehr als ein Grundlagenschein in der Grundphase verlangt.⁵ Eine sanftere Steuerung ist es dagegen, einen Wiederholungsversuch für Grundlagenfächer in den Studienordnungen zu etablieren, der einen Anreiz schafft, im kommenden Semester ein weiteres Grundlagenfach zu hören.⁶ Dennoch bleiben diese Grundlagenscheine, ob mehrfach vorgegeben oder über Wiederholungen abzulegen, ausschließlich in der Frühphase des Studiums zu erwerben – in der die Studierenden naturgemäß einerseits noch weitgehend ahnungslos vom Recht sind, und andererseits reichlich damit zu tun haben, diesen Zustand der Ahnungslosigkeit zu überwinden. Zusammengekommen führt all das dazu, dass eine rechtskundige Beschäftigung mit den Grundlagen des geltenden Rechts und seinen Grenzen in der juristischen Ausbildung heute kaum präsent ist. Die in § 5a Abs. 3 S. 1 DRiG angemahnte Anleitung zur Reflektion des erlernten Rechts im Lichte der Grundlagenfächer und der in ihnen vermittelten inter-, intra- und transdisziplinären Perspektiven kann damit nicht gelingen. An diesem Manko würde auch eine drastische Ausweitung der Grundlagenscheinplichten in der Grundphase wenig ändern können, zumal dafür angesichts des ohnehin schon sehr straffen Pflichtprogramms in den ersten Semestern wenig Raum bleibt.

In der Mittelphase des Studiums werden dagegen typischerweise kaum noch Grundlagenfächer angeboten oder nachgefragt. Diese Phase dient nach allgemeiner Ansicht der Ausweitung, Vertiefung und Zusammenführung des bisher erworbenen Stoffes, was vornehmlich in den Übungen für Fortgeschrittene geleistet bzw. abgefragt werden soll. Hier liegt der Fokus klar auf (falllösungsorientierten) Hausarbeiten und (falllösungsorientierten) Klausuren; der Weg zum Examen wird deutlicher eingeschlagen. Geübt wird also die Falllösung, im Strafrecht, im Zivilrecht, im Öffentlichen Recht und ausgeweiteten Nebengebieten. Ein gesteigerter Wert

5 Dazu zählt auch das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth, in dem neben einem Grundlagennachweis gem. § 30 Abs. 2 S. 3 SPO in „Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Allgemeine Staatslehre, Rechtsvergleichung (Comparative Law)“ sowie den „wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen des Rechts“ (s. soeben, Fn. 4) zum Abschluss der Grundphase auch ein Leistungsnachweis in der Veranstaltung „Bausteine des Rechts“ erforderlich ist, vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 bzw. § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 4, § 13 Abs. 1 S. 3 lit. c) SPO, was ein Spezifikum der Bayreuther Juristenausbildung darstellt.

6 So etwa geregelt in § 37a SPO: „(1) Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zwischenprüfung im Grundlagenfach bestanden, kann sie oder er zur Notenverbesserung in einem anderen Grundlagenfach im Sinne des § 30 Abs. 2 S. 3 antreten. (2) ¹Die Möglichkeit zur Notenverbesserung nach Abs. 1 beschränkt sich pro Fachsemester auf ein Grundlagenfach. ²Sie endet mit dem Eintritt in das vierte Fachsemester.“

wird in dieser Zeit naturgemäß auf die Vermittlung der Methodik der Falllösung gelegt. Der juristische Handwerkskasten wird sohin weiter bestückt und erprobt.

Im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Mittelphase schließt sich die Endphase des Studiums an, in der die Grundlagenfächer in aller Regel – sofern nicht ein einschlägiges Schwerpunktstudium belegt wird – noch ferner als in der Mittelphase liegen. Es geht in die Examensvorbereitung – die finale Phase des Studiums, die vollkommen zurecht erst jetzt begrifflich die Examensvorbereitung für sich beansprucht. Von überragender Bedeutung ist nun die Erlernung der Kompetenz, große Fallklausuren zu bearbeiten, und die Fächer, ökonomisch geordnet nach Klausurrelevanz, in Wiederholung und Vertiefung zu berücksichtigen. Welche Bereiche welcher Fächer muss man beherrschen, welche kann man ignorieren, in welchen Bereichen ist ggf. „auf Lücke“ zu setzen? Bei der Beantwortung dieser Fragen helfen die universitären Examensvorbereitungsprogramme. Wer ihnen misstraut, geht zum kommerziellen Repetitorium. Zu trainieren ist jedenfalls, in unzähligen Probeklausuren, das Klausurmanagement. Es wird zum alles überragenden Ziel, jeden möglicherweise vorgelegten Fall in fünf Stunden einer inhaltlich hinreichenden oder sogar überzeugenden und zudem formal ansprechenden Lösung zuzuführen.

Im Schwerpunktstudium werden dagegen die Kenntnisse in spezifischen, nach Interessenschwerpunkten zu wählenden Bereichen des Rechts noch einmal vertieft; über die Examensrelevanz hinaus, bisweilen auch in Überschreitung disziplinärer Grenzen.⁷ Das Studium wird dadurch in der Endphase gleichsam dual – klausurgeRechtes Examenstraining einerseits, rechtswissenschaftlich ambitioniertes Schwerpunktstudium andererseits. Diese Dualität spiegelt sich üblicherweise in einem temporalen Absichten der Vorbereitung erst auf das eine, dann auf das andere Element der Ersten Juristischen Prüfung.

Festzuhalten bleibt: Grundlagenfächer werden heute nahezu ausschließlich in der Grundphase des Studiums angeboten bzw. wahrgenommen, wenn sie nicht gezielt in Schwerpunkten vertieft werden. Verbreitet ist schon nach dem ersten Semester in den Studienverlaufsplänen und damit auch aus Sicht der ihnen folgenden Studierenden kein Raum mehr für die Grundlagen des Rechts. Dabei können die Grundlagenfächer und die von ihnen ausgehenden Impulse für ein reflektiertes Verständnis des Rechts, wie es nach dem Deutschen Richtergesetz Ausbildungsziel ist, grundsätzlich erst auf der Grundlage eines gehobenen Verständnisses vom geltenden Recht angemessen verarbeitet werden. Damit krankt das Studium der Rechtswissenschaft, was die Grundlagenfächer angeht, vor allem an zwei strukturellen Missständen: Sie werden zu früh im Studium angeboten und, durch in den Prüfungsordnungen wurzelnde kannibalisierende Effekte, zu wenig nachgefragt.

7 Vgl. § 39 JAPO: „(1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung. (2) ¹Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 12 und höchstens 14 Semesterwochenstunden. ²Es darf höchstens zu 50 % Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2) vertiefen“.

III. Anstöße zu einer vertieften Integration

Was lässt sich an dieser Situation ändern? Ein erster Schritt dürfte darin bestehen, den Ruf der Grundlagenfächer in den Fakultäten zu steigern. Nicht selten gelten die Grundlagenfächer als eher unnötige Orchideenfächer, nicht selten wird dabei mit der mangelnden Examensrelevanz argumentiert. Es gilt, die Bedeutung dieser Fächer für das größere Ausbildungsziel, die Hervorbringung rechtskluger Juristen, zu unterstreichen und zu verteidigen. Nicht immer waren die Grundlagenfächer in der Situation, sich selbst in diesem Sinne innerfakultär und gegenüber den Studierenden vermarkten zu müssen. Eigentlich sind sie es noch immer nicht. Erforderlich wäre nur, die Beschreibung der Pflichtfächer im normativen Leitbild des Deutschen Richtergesetzes ernster zu nehmen. In § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG, der das Studium der Rechtswissenschaft einer Rahmenordnung⁸ gleich umschreibt, heißt es, dass die Vermittlung der Pflichtfächer einschließlich „der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen“ zu erfolgen haben.⁹ Dies beschreibt das Bild einer *integrativen* Ausbildung, in der gerade nicht einerseits die Grundlagen, andererseits „die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts“ vermittelt werden sollen.

In diesem Sinne ist die Vermittlung der Grundlagen der Pflichtfächer in der Grundphase in die Ausbildung derselben zu integrieren, anstatt sie parallel zu betreiben und so zu isolieren. Jede Erst-, Zweit- und Drittsemesterveranstaltung sollte ihren Gegenstand einschließlich seiner philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen vermitteln – was bisher eher ausnahmsweise gegeben sein dürfte. Insbesondere wäre dabei, im Sinne der jüngsten Neufassung des § 5a DRiG,¹⁰ in der Ausbildung im deutschen Recht auf die Perversion weiter Teile unseres Rechtssystems im Nationalsozialismus¹¹ und die vermittlungsbefürchtigen Besonderheiten des Rechts in der DDR einzugehen. Die allen Fachkollegen erteilte Lehrbefugnis im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht sollte diese Befähigung zur Lehre der eigenen Fachgrundlagen als Standard längst umfassen – andernfalls dürfte sie im Gegensatz zum wohlverstandenen § 5a DRiG stehen. Jedenfalls ist seitens der Fakultäten (zukünftig) Wert darauf zu legen, einen Nachweis dieser fachbezogenen Grundlagen im Habilitationsverfahren zu verlangen und als von der beantragten *venia legendi* in den Kernbereichen umfasst anzusehen. Paradoxaerweise ist derzeit aber wohl eher das Gegenteil zu beobachten: Einzelne, fachbezogene Aufsätze in einem Grundlagenbereich werden bisweilen als

8 Anders *Staats*, in: DRiG – Kommentar, § 5a Rn. 5: „Mindeststandard des Studieninhalts“.

9 Dazu *Staats* (Fn. 8), § 5a Rn. 7: „deutliche Vorgabe für einen Lehrbetrieb, der über die Stoffpaukerelei und die Einübung von Lösungstechniken hinausgeht“.

10 Zu beachtlichen verfassungsrechtlichen und rechtspolitischen Bedenken gegenüber dieser Neuregelung vgl. *Funke/Beck*, in: RuP 58 (2022), S. 365 (376).

11 Einen eindrucksvollen Überblick gibt *Pauer-Studer*, *Justifying Injustice. Legal Theory in Nazi Germany*, CUP 2020; s. auch *dies./Fink* (Hrsg.), *Rechtfertigungen des Unrechts. Das Rechtsdenken im Nationalsozialismus in Originaltexten*, Suhrkamp 2014.

ausreichend dafür angesehen, eine umfassende Lehrbefugnis auch für diesen Grundlagenbereich zu erteilen. Diese Praxis sollte überdacht werden.

Wenn es gelingt, die Ausbildung in der Grundphase durch eine Integration der fachspezifischen Grundlagen in die Vermittlung der einzelnen Fächer anzureichern, so wäre es konsequent, die Ausbildung in der Mittelphase um dezidierte, fachabstrahierte Reflektionen in den fachübergreifenden Grundlagenfächern zu ergänzen. Im Gegenzug wäre die Grundphase des Studiums um die bisherigen Grundlagenscheine zu entlasten. Sie wären in der Mittelphase des Studiums ohnehin weit besser aufgehoben: Erst in der Mittelphase verfügen die Studierenden über eine robuste Kenntnis des geltenden Rechts, die es erlaubt, ertragreich die Kontextualität des geltenden Rechts zu adressieren. Die Mittelphase sollte dazu wenigstens je eine pflichtige Veranstaltung umfassen, die die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts behandelt, um die bisher auftretenden Kannibalisierungseffekte zu vermeiden. Nicht zufällig verknüpft auch § 5a DRiG die philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen mit einem „und“, nicht mit einem „oder“.

Überdies sollte, verpflichtend, in der Mittelphase eine reflektierende Befassung mit den rechtswissenschaftlichen Methoden vorgesehen werden.¹² Dabei sollte indes nicht die Methodenlehre i.e.S. im Vordergrund stehen, die im Kern das juristische Handwerkszeug zur Rechtsanwendung ausbreitet, wie es im Pflichtfachprogramm ohnehin (wenn auch rhapsodisch) vermittelt wird, sondern eher die Methodologie, die das bereits in den Hauptfächern erworbene Handwerkszeug kritisch reflektiert. Zu behandeln wären etwa die Fragen nach den Möglichkeiten und Grenzen von Recht und Politik, von Rechtsanwendung und Rechtssetzung, von Subsumtion und Ponderation, von Rhetorik und Logik in der juristischen Argumentation. In einem derartigen Pflichtfach „Methoden des Rechts“ würde sich eine Kontrastierung mit den Methoden namentlich des Rechts im Nationalsozialismus i.S.v. § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG anbieten, wenn nicht aufdrängen.¹³

Im Anschluss an die Mittelphase sollten sich an jeder Fakultät Angebote im Schwerpunktstudium finden, in denen die Grundlagen des Rechts vertieft studiert und reflektiert werden können. Als wesentlicher Teil der Rechtswissenschaft müssen diese Fächer – in einer den jeweiligen Fakultäten entsprechenden, unterschiedlichen Konzentration und Ausrichtung – in dafür ausgewiesenen universitären Schwerpunktbereichen repräsentiert sein. Auch darin zeigt sich eine (ggf. fehlende) Wertschätzung dieser Fächer. Die Examensvorbereitung i.e.S. kann und sollte dagegen von Grundlagenfächern frei gehalten werden – solange den Grundlagenfächern in der Realität der Staatsprüfung, wie bisher, nur eine bestenfalls geringe

12 Das ist so bereits vorgesehen im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth, vgl. § 12 lit. e) SPO.

13 Instruktiv zu einigen herausragenden Elementen des NS-Rechts, zu denen auch die Umgestaltungen in der Juristischen Methode gehörten, *Safferling/Dauner-Lieb*, in: NJW 2023, S. 1038 (1044), vgl. S. 1040 f. für die Juristische Methodenlehre, S. 1041 für das Analogiegebot und die Umformung des Strafrechts. S.a. *Nettersheim*, in: NJW 2022, S. 1075 (1080).

Bedeutung zukommt. Hier sind die Hürden angesichts der schlichten Breite des Stoffes und der speziellen Anforderungen in der Klausursituation schon jetzt mehr als hoch genug.

Allerdings wäre es gänzlich im Sinne der zentralen Bedeutung der Grundlagenfächer für das Studium der Rechtswissenschaft, ihre Examensrelevanz zu erhöhen. Im Gegenzug wäre freilich die Breite des Stoffes in den Kernfächern signifikant zu reduzieren. Möglich wäre die Integration der Grundlagenfächer in die Examensrealität durch eine Zusatzfrage zu den fachbezogenen Grundlagen in den Klausuren, oder durch die Etablierung eines vierten (Wahl-)Pflichtfachs in der mündlichen Prüfung, zu wählen aus dem Reigen der Grundlagenfächer. Der Ertrag wäre eine wieder tiefergehende statt nur immer breitere Juristenausbildung – woran allen Interessengruppen, die sich an den Überlegungen zur Reform der Juristischen Prüfung beteiligen, nur gelegen sein kann.